S 8 U 113/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 113/98
Datum	09.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 37/01
Datum	28.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.12.1999 wird verworfen.
II. Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist in der Sache streitig, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin Hinterbliebenenleistungen aus Anlass des tÃ¶dlichen Unfalls ihres Ehemannes S. D. (S.) am 29.10.1996 zu gewÃ¤hren hat.

Der am 1965 geborene Ehemann der KlÃ¤gerin, der bei der Firma B. D. beschÃ¤ftigt war, hat am 29.10.1996 auf dem Weg zu seiner Arbeitsstelle einen Unfall erlitten, als er mit dem PKW auf die Gegenfahrbahn geriet, dort einen entgegenkommenden PKW streifte und anschlieÃend mit einem ebenfalls entgegenkommenden LKW zusammenstieÃ. Dabei zog er sich tÃ¶dliche Verletzungen zu. Die ca. eineinhalb Stunden nach dem Unfall durchgefÃ¼hrte Leichenblutentnahme ergab einen Mittelwert von 1,63 0/00 (Unterlagen der Staatsanwaltschaft Deggendorf, Unfallanzeige der Polizeiinspektion Plattling, gutachtliche Stellungnahme des

Prof.Dr.E. , Institut fÃ¼r Rechtsmedizin der UniversitÃ¤t M. , vom 07.11.1996). Nach den AusfÃ¼hrungen des Prof.Dr.E. hat zur Zeit der Blutentnahme eine wesentliche Alkoholbeeinflussung vorgelegen.

Die Beklagte hat â gestÃ¼tzt auf die beigezogenen Unterlagen der Staatsanwaltschaft Deggendorf, insbesondere das Gutachten der D. AG, Dipl.-Ing. K. L. vom 02.12.1996 und das vorgenannte rechtsmedizinische Gutachten â mit Bescheid vom 27.03.1997 einen Anspruch auf EntschÃ¤digung anlÃ¤Ãlich des tÃ¶dlichen Unfalls des S. abgelehnt: Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sei davon auszugehen, dass der Unfall allein durch die Alkoholbeeinflussung verursacht worden sei.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.1997 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 05.08.1997 Klage zum Sozialgericht Mainz erhoben. Wegen der verspÃ¤teten Klageerhebung verwies sie darauf, dass der bisherige BevollmÃ¤chtigte den Widerspruchsbescheid zwar am 23.06.1997 in Empfang genommen, diesen aber erst spÃ¤ter an sie Ã¼bersandt habe, so dass sie erst mit Datum des Klageschriftsatzes vom 22.07.1997 habe Klage erheben kÃ¶nnen. Wegen der unterschiedlichen Aufenthaltsorte der KlÃ¤gerin bzw. daraus folgender mÃ¶glicher Fehlerhaftigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung im Hinblick auf die Bezeichnung des zustÃ¤ndigen Sozialgerichts wurden weitere Ermittlungen durchgefÃ¼hrt. Die KlÃ¤gerin teilte mit Schreiben vom 12.12.1997 mit, sie habe sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung in K. (Griechenland) aufgehalten. Die stÃ¤ndige Adresse sei aber die Anschrift in V â¦ Mit Beschluss vom 22.04.1998 verwies sodann das Sozialgericht Mainz den Rechtsstreit an das Sozialgericht Landshut. Dieses wies die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 09.07.1999 darauf hin, dass die Klage verfristet sei und WiedereinsetzungsgrÃ¼nde aus dem bisherigen Vorbringen nicht ersichtlich seien.

Die KlÃ¤gerin, die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 09.12.1999 nicht erschienen ist, jedoch nach ihren Angaben die Ladung rechtzeitig erhalten hat, hat in der Sache sinngemÃ¤Ã beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihr und ihren Kindern Hinterbliebenenleistungen aus Anlass des tÃ¶dlichen Unfalls ihres Ehemannes am 29.10.1996 zu gewÃ¤hren: Es habe sich um einen Betriebsunfall gehandelt, ihr Ehemann habe zwar vor der Wegfahrt zur Firma ein paar GlÃ¤ser Bier getrunken gehabt, er sei aber â entgegen der Auffassung der Beklagten â nicht vÃ¶llig betrunken gewesen. Im Ãbrigen verweist sie auf ihre schlechte finanzielle Situation.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 09.12.1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Mangels rechtzeitiger Klageerhebung sei die Klage unzulÃ¤ssig und deshalb abzuweisen gewesen. DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re das Klagebegehren auch in der Sache nicht erfolgreich. Nach Auswertung aller vorliegenden Unterlagen, insbesondere der

Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Deggendorf, die in diesem Verfahren im Wege des Urkundenbeweises Verwendung finden kÃ¶nnen, stehe fest, dass beim Ehemann der KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt am 29.10.1996 eine BAK von 1,62 0/00 nach dem Unfall nachzuweisen war (vgl. Stellungnahme Prof.Dr.E. vom 07.11.1996). Danach habe bei S. zum Unfallzeitpunkt absolute FahruntÃ¼chtigkeit bestanden, diese sei auch die allein rechtlich wesentliche Ursache gewesen, wie die Beklagte zu Recht ausgefÃ¼hrt habe.

Mit Schreiben vom 28.01.2001, hier eingegangen am 05.02.2001, hat die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut Berufung eingelegt. Das Urteil vom 09.12.1999 sei ihr am 23.01.2001 durch RÃ¼ckschein zugestellt worden, vor diesem Zeitpunkt habe sie von dem Urteil keine Kenntnis gehabt. Deshalb sei auch noch die Berufungsfrist gegen das vorgenannte Urteil gewahrt.

Mit Schreiben vom 11.04.2001 wurde die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Auffassung die Berufungsfrist versÃ¤umt sei, nachdem die Berufung gegen das Urteil vom 09.12.1999, dieses ist laut vorliegendem RÃ¼ckschein der KlÃ¤gerin entsprechend dem Stempel der Postanstalt am 23.02.2000 persÃ¶nlich zugestellt worden, beim LSG erst am 05.02.2001, also nach Ablauf der dreimonatigen Berufungsfrist eingegangen ist. Auf die MÃ¶glichkeit der Wiedereinsetzung gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bei Vorliegen von WiedereinsetzungsgrÃ¼nden wurde hingewiesen. Mit Schreiben vom 23.05.2001 hat sie weitere AusfÃ¼hrungen gemacht und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â unter Vorhalt der EmpfangsbestÃ¤tigung, Bl.61 SG-Akte â bestÃ¤tigt, dass der RÃ¼ckschein, der das Datum 23.02.2000 trÃ¤gt, von ihr persÃ¶nlich unterschrieben worden sei.

Beigezogen waren die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Deggendorf Az.: 5 Js 11508/96.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs.2 SGG auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das ihr laut RÃ¼ckschein am 23.02.2000 zugestellte Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.12.1999 ist mit Schreiben der KlÃ¤gerin vom 28.01.2001, hier eingegangen am 05.02.2001, eingelegt worden und â weil verspÃ¤tet â als unzulÃ¤ssig anzusehen und deshalb zu verwerfen (Â§ 151, 153 Abs.1 in Verbindung mit Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG analog). Die Berufungsfrist betrÃ¤gt im vorliegenden Fall drei Monate, weil das Urteil der KlÃ¤gerin im Ausland zugestellt worden ist (allgemeine Meinung, vgl. BSG SozR 3 151 Nr.11, SozR 1500 Â§ 151 Nr.4). Einen entsprechenden Hinweis enthÃ¤lt auch die Rechtsmittelbelehrung des streitgegenstÃ¤ndlichen Urteils. Diese Frist hat die KlÃ¤gerin versÃ¤umt.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung gegen die VersÃ¤umung der Berufungsfrist

(Â§ 67 SGG) liegen nicht vor. Mit dem Berufungsschreiben vom 28.01.2001 macht die KlÃ¤gerin zwar geltend, dass sie das vorgenannte Urteil erst am 23.01.2001 durch RÃ¼ckschein zugestellt erhalten habe, frÃ¼her sei ihr das Urteil nicht zugestellt worden. Hierzu steht aber zum einen eindeutig im Widerspruch der vorliegende RÃ¼ckschein (Bl.61 SG-Akte), worin als Datum der Zustellung des Urteils vom 09.12.1999 an die KlÃ¤gerin in Griechenland das Datum 23.02.2000 vermerkt ist. Der vorgenannte RÃ¼ckschein enthÃ¤lt die Unterschrift der KlÃ¤gerin; wie sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf Befragen eingerÃ¤umt hat, hat sie den RÃ¼ckschein persÃ¶nlich unterschrieben, so dass kein Zweifel daran bestehen kann, dass ihr das Urteil auch persÃ¶nlich ausgehÃ¤ndigt worden ist. Dass das Urteil der KlÃ¤gerin erst am 23.01.2001 zugestellt worden sei, wie sie im Schreiben vom 28.01.2001 behauptet hat, ist somit nach allem nicht nachvollziehbar.

Nachdem die Berufung als unzulÃ¤ssig anzusehen ist, erÃ¼brigen sich des weiteren Darlegungen darÃ¼ber, dass das Rechtsmittel der KlÃ¤gerin auch in der Sache als unbegrÃ¼ndet anzusehen wÃ¤re.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024